

2480 013

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 212/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Cyla G [REDACTED],

W [REDACTED]/O [REDACTED]/H [REDACTED], F [REDACTED] Ave., Apt. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]--

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 5. August 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin sich Ende 1946 oder Anfang 1947 aus einem DP-Lager im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes in ihren Heimatstaat Polen begeben, um dort zu bleiben. Erst 1957 ist sie aus Polen nach Israel ausgewandert. Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Berufungsgericht mit Recht eine Anspruchsberechtigung der Klägerin sowohl nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 als auch nach § 160 BEG verneint. Ob dem Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Freiheit, wie das Berufungsgericht meint, schon die Bestandswirkung des unanfechtbaren Ablehnungsbescheids vom 6. August 1958 entgegensteht, kann danach auf sich

55

- 3 -

beruhen. Auch sonst stellt sich keine Rechtsfrage,
die gemäß § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision
führen könnte. Die Beschwerdebegründung erschöpft sich
letzten Endes in unbeachtlichen Angriffen gegen die
tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts.

Kai

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

